

Stadt Voerde (Niederrhein)**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 20 vom 26.07.2011

2. Jahrgang

Auflage: 80

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehrerfassung 1
2. Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bauleitplanes der Stadt Voerde (Niederrhein): 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 47 „Haus Götterswick“ 2-3

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde
über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des
Melderechtsrahmengesetzes gegen die Datenübermittlung
an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehrerfassung**

Gemäß § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch kann jederzeit bei den Bürgerbüros der Stadt Voerde eingelegt werden.

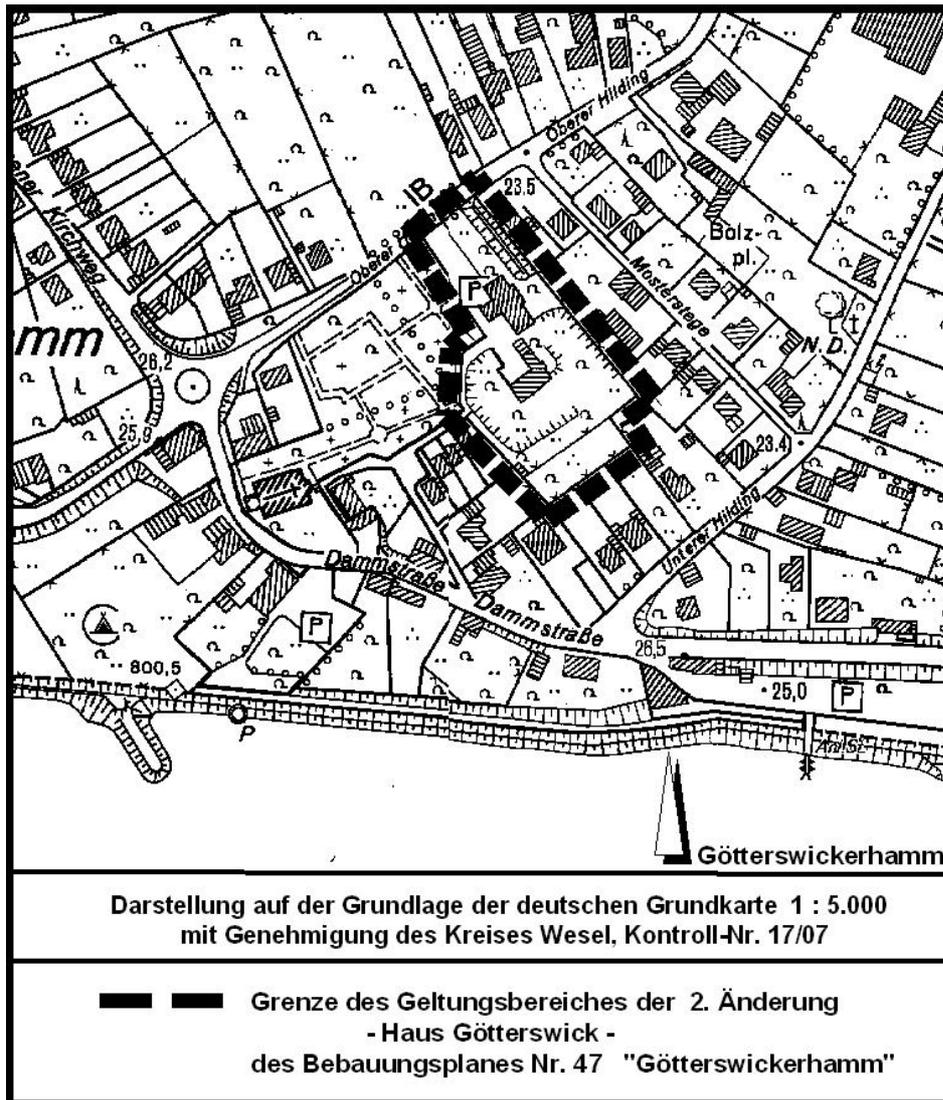
Voerde (Niederrhein), den 14.07.2011
Der Bürgermeister
Spitzer

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bauleitplanes der Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2011 den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 47 "Haus Götterswick" einschließlich Begründung gemäß § 13a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit gültigen Fassung) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich zur Änderung des Bebauungsplans ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Der Bereich umfasst das zur Straße „Oberer Hilding“ liegende Gemeindezentrum der evangelischen Kirchengemeinde, das ehemalige Pastorat (Haus Götterswick) sowie eine Obstwiesenfläche. Um eine Veräußerung und eine damit verbundene private Wohnnutzung des Haus Götterswick ermöglichen zu können, soll über ein beschleunigtes Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) eine Bebauungsplanänderung durchgeführt werden. Somit soll die Festsetzung für den Teilbereich Haus Götterswick von 'Gemeinbedarfsfläche für Kirche sowie kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen' in 'Dorfgebiet' umgewandelt werden.

Da es sich bei der 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 47 "Haus Götterswick" um einen sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) handelt und somit die Vorschriften des § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 BauGB entsprechend gelten, wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

In die Planunterlagen zum oben genannten Bauleitplan kann eingesehen werden in der Zeit vom 3. August bis einschließlich dem 5. September 2011 im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 040) von jeweils 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Zudem sind die Planunterlagen im Internet unter www.voerde.de/planungen einsehbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist zur Bauleitplanung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, in der zurzeit gültigen Fassung) - Normenkontrollverfahren - ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Voerde (Niederrhein), den 22. Juli 2011
Der Bürgermeister
Spitzer